



Grundsätze zur Nachsuchenvereinbarung des Landesjagdverbandes Bayern

Die Kreisgruppen/Jägervereinigungen im Bereich des BJV und die bayerischen Staatsforstbetriebe erkennen nach den folgenden Regelungen einzelne Nachsuchengespanne an. Sie erwarten, dass alle Revierpächter/innen und Jagdausübungsberechtigte mit den zuständigen Kreisgruppen/Jägervereinigungen die beigefügte Nachsuchenvereinbarung abschließen und werden diese auch dazu auffordern.

Ziel sind 1 bis 2 Nachsuchengespanne pro Kreisgruppe/Jägervereinigung. Vom BJV werden aber auch mehr als 2 Nachsuchengespanne pro KG/JV bezahlt.

1. Voraussetzungen für ein Nachsuchengespann

Das Nachsuchengespann besteht aus einem Nachsuchenführer und einem oder mehreren anerkannten Nachsuchenhunden die er führt.

Als Nachsuchenführer kann anerkannt werden wer:

- Im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines ist
- Einen nach den Richtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. geprüften, zuchtbuchmäßig eingetragenen und geeigneten Jagdgebrauchshund führt
- Über die notwendige zeitliche Flexibilität verfügt
- In seiner Leistungsfähigkeit für diese Aufgabe nicht eingeschränkt ist
- Sich verpflichtet, gegenüber Dritten keine Angaben zu Personen und Revieren zu machen und darüber Stillschweigen zu wahren.
- Keine gewerblichen Nachsucheneinsätze durchführt.

2. Voraussetzungen eines Nachsuchenhundes Leistungsnachweis

Der für einen Nachsuchenführer geeignete Jagdgebrauchshund muss eine der folgenden Prüfungen abgelegt haben.

- Verbandsschweißprüfung
- Vorprüfung BGS und HS
- Der Nachsuchenhund muss über die notwendige Wildschärfe verfügen
- In schwierigem Gelände müssen dafür geeignete Hunde eingesetzt werden

Zusätzlich muss der Nachweis über fünf erschwerte Nachsuchen (Mindestlänge 400 m) bei der Kreisgruppe erbracht werden

3. Ausrüstung

Die Vorgaben des Jagd- und Waffenrechts, der UVV Jagd (VSG 4.4) und des Tierschutzes sind zu erfüllen. Dies gilt auch für weitere an der Nachsuche teilnehmenden Personen. Bei schwierigen Nachsuchen ist ein fach- und ortkundiger Begleiter erforderlich (bei starkem Schwarzwild generell).

4. Versicherungen

Durch den BJV werden für die anerkannten Nachsuchengespanne während der Nachsuche (einschließlich An- und Abfahrt) folgende Versicherungen abgeschlossen werden.

Für Nachsuchenfürher und Hund

- Unfallversicherung
 - Zusatzkrankenversicherung (Borreliose, Fuchsbandwurm)
 - Rechtsschutzversicherung
 - Ausrüstungsversicherung
 - Unfallversicherung für den Nachsuchenhund (Tierarztkosten und Tod des Hundes)
- Der BJV übernimmt die kompletten Kosten der Versicherung pro Gespann.

5. Anerkennung

Der Vorsitzende der Kreisgruppe/Jägervereinigung und der Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen der Kreisgruppe/Jägervereinigung entscheiden einvernehmlich über die Vorschläge von Nachsuchengespannen. Der Vorsitzende der Kreisgruppe/Jägervereinigung meldet dem Landesjagdverband jährlich bis zum 15.03. die ausgewählten Gespanne zur Anerkennung, Registrierung und Anmeldung bei der Versicherung.

Der BJV schließt die Versicherung für die Gespanne ab, bezahlt diese komplett und meldet auch die Schadensfälle weiter.

Die Bestätigung erfolgt durch einen Ausweis und ergeht durch den Landesjagdverband an das Nachsuchengespann. Die Bestätigung ist jederzeit widerruflich und endet ohne Widerruf, wenn ein geeigneter Nachsuchenhund nicht mehr zur Verfügung steht. Sie kann mit Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden. Die erfolgte Anerkennung wird beim BJV registriert.

6. Inkrafttreten

Die Grundsätze zur Nachsuchenvereinbarung werden zum 01.04.2006 wirksam.